

EDITORIAL



Lukas Fantur

Schließen Minderheitenklage und Beschlussanfechtung einander aus?

Die einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Gesellschafter, Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder zustehenden Ansprüche können nicht nur von der Gesellschaft selbst geltend gemacht werden. Auch Minderheitsgesellschafter können diese Ansprüche für die Gesellschaft verfolgen. Voraussetzung ist, dass in einer Generalversammlung ein Beschlussantrag, der auf die Verfolgung solcher Ansprüche gerichtet war, abgelehnt wurde. Dasselbe gilt, wenn ein darauf abzielender Antrag zu Unrecht erst gar nicht zur Beschlussfassung gebracht wurde.

Für solche Fälle sieht § 48 GmbHG vor, dass die Ansprüche der Gesellschaft auch von Gesellschaftern, die alleine oder gemeinsam 10% Beteiligungsquote am Stammkapital erreichen, selbst mit Klage geltend gemacht werden können. Der ablehnende Gesellschaftsbeschluss kann dabei unangefochten bleiben.

Doch kann ein Gesellschafter, der die Minderheitenklage erhoben hat, den ablehnenden Gesellschafterbeschluss dennoch gleichzeitig und zusätzlich mit Beschlussanfechtungsklage bekämpfen? Und kann er diesfalls die Beschlussanfechtungsklage auch mit einer positiven Beschlussfeststellungsklage – gerichtet auf Feststellung des eigentlich gewünschten Beschlussergebnisses – verbinden? Oder hat er daran durch Erhebung der Minderheitenklage nach § 48 GmbHG das Rechtsschutzinteresse verloren?

Zunächst sticht ins Auge, dass die Minderheitenklage nach § 48 GmbHG vielfältige Parallelen mit der *actio pro socio* aufweist.¹ Diese ist eines der bedeutendsten Minderheitsrechte bei Personengesellschaften: Jeder Gesellschafter – auch jeder Kommanditist – kann demnach Ansprüche der Gesellschaft erheben. Die Besonderheit dieser Klagsführung besteht darin, dass zwar ein Gesellschafter klagt, aber er klagt nicht eigene Ansprüche ein, sondern solche der Gesellschaft.

Es geht also um das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Gegner der klagenden Hauptpartei. Deshalb hat die Gesellschaft jederzeit die Möglichkeit, dem anhängigen Prozess des Gesellschafters über die *actio pro socio* als streitgenössische Nebenintervenientin beizutreten (§ 20 ZPO).² Der Gesellschafter als Einzelkläger und die beitretende Gesellschaft stehen dann als gleichberechtigte Teilgenossen einer einheitlichen Streitpartei nebeneinander.³ Nach § 19 Abs 2 ZPO kann die Gesellschaft sogar – mit Zustimmung beider Parteien – den Prozess als alleinige Partei übernehmen.⁴ Aufgrund der gleichartigen Parallelen mit der *actio pro socio* kann daher für eine Klage nach § 48 GmbHG nichts anderes gelten.

Wird die von einem Minderheitengesellschafter gemäß § 48 GmbHG eingebrachte Klage abgewiesen, so wird die Gesellschaft selbst durch ein solches Urteil als Inha-

1 *Harrer* in *Gruber/Harrer GmbHG* (2014) § 48 Rz 22; *Haberer* in *U. Torggler GmbHG* (2014) § 8 Rz 13 f.

2 *Oberhammer*, *Die OHG im Zivilprozess*, 381.

3 *Oberhammer*, aaO.

4 *Oberhammer*, aaO.

berin des Anspruches nicht präjudiziert.⁵ Das muss schon deswegen so sein, weil der Gesellschaft eine allfällige schlechte Prozessführung des Gesellschafters nicht angelastet werden kann.

Demgemäß verpflichtet auch ein Verzicht oder ein Vergleich im Verfahren über die Klage nach § 48 GmbHG die GmbH selbst in keiner Weise.⁶

Aus all dem ergibt sich, dass mit einer anhängigen Minderheitsklage gemäß § 48 GmbHG eine eigenständige Parallelklage der GmbH keineswegs vorweg genommen wird. Das gilt insbesondere für den Fall einer Klagsabweisung, aber auch für einen Vergleich oder für einen Verzicht des Minderheitsklägers im Verfahren über die Klage nach § 48 GmbHG. Die Möglichkeit einer eigenen Anspruchsverfolgung durch die Gesellschaft entfällt also nicht.

Obsiegt der Minderheitskläger im Verfahren über seine gleichzeitig mit der Minderheitsklage erhobenen Beschlussanfechtungsklage und gelingt es ihm, mit zusätzlicher positiver Beschlussfeststellungsklage den abgelehnten Gesellschafterbeschluss nicht nur aufzuheben, sondern ein Beschlussergebnis auf Verfolgung der Ansprüche herzustellen, so kann die Gesellschaft der bereits anhängigen Klage des Minderheitsgesellschafters gemäß § 48 GmbHG als Nebenintervenient beitreten und kann

das Verfahren – wenn alle Parteien zustimmen – auf Klagsseite sogar alleine fortsetzen. In jedem Fall ist der Minderheitskläger mE auch berechtigt, die bereits nach § 48 GmbHG anhängig gemachte Klage alleine fortzuführen.⁷

Daher fehlt es einem Gesellschafter bei einer erhobenen Beschlussanfechtungsklage samt positiver Beschlussfeststellungsklage gegen einen Gesellschafterbeschluss, mit dem die Verfolgung von Ansprüchen abgelehnt wurde, auch dann nicht am Rechtsschutzbedürfnis, wenn er zwischenzeitig bereits selbst eine Minderheitsklage nach § 48 GmbHG eingebracht hat.

Die gleichzeitige Verfolgung beider Wege ist einem Minderheitsgesellschafters in der Praxis sogar durchaus zu empfehlen. Und zwar jedenfalls dann, wenn das Beschlussergebnis unklar ist und daher umstritten ist, ob der Beschlussantrag des Minderheitsgesellschafters auf Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft angenommen oder abgelehnt worden ist, weil die Klagslegitimationen relativ rasch verjähren: Die Beschlussanfechtungsfrist bereits einen Monat nach Versendung einer Kopie der gefassten Beschlüsse (§ 40 Abs 4 GmbHG) und auch die Minderheitsklage nach § 48 Abs 2 GmbHG immerhin bereits ein Jahr nach Ablehnung des Beschlussantrags.

5 *Enzinger* in *Straube/Ratka/Rauter GmbHG § 48 Rz 17*; *Koppensteiner/Rüffler GmbHG*³ § 48 Rz 12; *Gellis/Feil GmbHG*⁶ § 48 GmbHG Rz 4.

6 *Enzinger* aaO; *Koppensteiner/Rüffler* aaO; *Gellis/Feil* aaO; *Reich-Rohrwig* Das österreichische GmbH-Recht¹ 416; *Fantur*, An-

spruchsverfolgung gegen Geschäftsführer und Gesellschafter durch Minderheitsgesellschafters in der Praxis in FS *Koppensteiner* (2016), 83, 94.

7 AA unzut. *Schröckenfuchs* in *Foglar-Deinhardstein/Aburumiehl/Hoffenscher-Summer (FAH) GmbHG § 48 Rz 12*.